

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1102601/011-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Gehart

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12520

Datum
29. März 2011

Betrifft

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.03.2011
Ltg.-**845/St-8-2011**
R- u. V-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Erläuterungen zur Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

I. Allgemeiner Teil:

Seit 1. Jänner 2010 können in Österreich zwei Menschen gleichen Geschlechtes eine „eingetragene Partnerschaft“ auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

1. Ist-Zustand:

Die Befangenheitsgründe der Mitglieder des Gemeinderates sind in § 27 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes geregelt.

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen für Mitglieder des Kontrollausschusses sind in § 88 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes geregelt.

Eine Berücksichtigung der eingetragenen Partner ist in den geltenden Bestimmungen nicht vorgesehen.

2. Soll-Zustand:

Der durch das „Eingetragene Partnerschafts-Gesetz“, BGBl. I Nr. 135/2009, geschaffene rechtliche Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare erfordert auch die Änderung der Befangenheitsgründe im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz.

3. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 115 B-VG.

4. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Allfällige Mehrkosten für die Gebietskörperschaften entstehen nicht. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I:

Zu Z.1bis 3:

In den §§ 27 und 88 sollen die Begriffe „Ehepartner“ und „Ehegatte“ vereinheitlicht werden und nunmehr der Begriff des „eingetragenen Partners“ aufgenommen werden und deren

Befangenheit, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie sich daraus ergebende Unvereinbarkeiten (Wahlausschlussgründe) geregelt werden. Die eingetragene Partnerschaft wird durch diese Bestimmung bei den Befangenheitsgründen berücksichtigt.

2. Zu Artikel II:

Die Novelle soll an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung